

Zur Sachkunde:

Sachkunde wurde durch § 7 WaffG neu geregelt.

Sachkunde ist durch Prüfung zu erbringen.

WaffG gilt seit dem 1. April 2003.

Die 1. WaffV i.d.F. von 1979 galt auf Grund von Art. 19 Nr. 3 WaffRNeuRegG weiter bis zum In-Kraft-Treten der AWaffV – bis zum 1. Dezember 2003 (§ 36 AWaffV).

Bis zum 30. November 2003 erwarb der Sportschütze die Sachkunde nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 c der 1. WaffV durch Ausbildung im Schießsportverein. Eine Prüfung war nicht erforderlich.

Seit dem 1. Dezember 2003 gilt die AWaffV – für die Sachkunde der Sportschützen deren § 3 Abs. 5. Danach können schießsportliche Vereine ... Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Sie bilden eigene Prüfungsausschüsse.

Einer Anerkennung ihrer Ausbildung nach § 3 Abs. 2 AWaffV bedarf es nicht (→ Begründung zu § 3 Abs. 5 AWaffV).

Daraus ergibt sich für die Bescheinigung der Sachkunde durch den schießsportlichen Verein:

1. Es kann bescheinigt werden, dass der Sportschütze bereits vor dem 1. Dezember 2003 die erforderliche Sachkunde als Sportschütze gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 c der 1. WaffV erworben hat oder
2. dass der Sportschütze eine Sachkundeprüfung bei einem Prüfungsausschuss des schießsportlichen Vereins gemäß § 3 Abs. 5 AWaffV nach dem 30. November 2003 abgelegt hat.

§ 3 Abs. 3 und 4 AWaffV gelten für die Sachkundelehrgänge entsprechend.